

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Herstellung eines bleibenden Gewässers durch Kiesabbau (Kiesgrube „Winzer Au VIII“) im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 286, 1065 und 285, 1064, 1066 (jeweils TF), Gemarkung Altenufer, Markt Hengersberg durch die Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG, vertreten durch den Vorstand, Herrn Karl Santner und Herrn Gerhard Progl, Bahnhofstr. 20, 94491 Hengersberg

Vorprüfung: Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

BEKANNTMACHUNG

Die Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG hat einen Antrag auf wasserrechtliche Gestattung für das im Betreff genannte Kiesabbauvorhaben gestellt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um eine Ausbaumaßnahme für die eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

Im Zuge der allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften zum UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zugrunde gelegt wurden bei der Beurteilung die Ausführungen zur UVP-Vorprüfung des Planungsbüros JOCHAM+KELLHUBER, Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH, Am Sportplatz 7, 94547 Iggensbach vom 12.12.2022 und der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom November 2022, erstellt durch ÖKON, Umweltplanung mbH, Raffastr. 40, 93142 Maxhütte-Haidhof.

Diese Einschätzung ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

1. Merkmale des Vorhabens:

- Der geplante Bereich umfasst die im Betreff genannten Grundstücke. Die Fläche selbst, wird zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (2022) als intensiver Acker genutzt.

- Die Kiesgewinnung erfolgt auf einer rund 18.500 m² großen Fläche im Nassabbau. Die maximale Abbauendtiefe soll bei 4,4 m u. GOK, entsprechend etwa 303,6 m NN liegen. Davon entfallen auf die Kiesschicht durchschnittlich 3,2 m, während auf den humosen Oberboden rund 0,3 m entfallen und 0,9 m als Abraum einzustufen sind. Die Kies- und Sandabbaumenge beträgt nach den Angaben des Antragstellers rund 64.000 m³, die Abraummenge ca. 18.000 m³, der Oberboden rund 6.000 m³.
- Die Ausdehnung der beantragten Maßnahme misst in NNW-SSE-Richtung rund 125 m, in WSW-ENE-Richtung rund 225 m.
- Der Abbau erfolgt als Nassabbau. Das abgebaute Material wird auf dem Gelände im Bereich der bestehenden Kieswasch- und Sortieranlage zwischengelagert und später mittels LKW abtransportiert. Die geplanten Auffüllungen (Anlage Flachwasserzone) erfolgen mit einem Teil des örtlich anfallendem Abraums.
- Das beantragte Vorhaben stellt einen Lückenschluss zwischen den bereits genehmigten und im Abbau befindlichen Kiesabbauvorhaben „Winzer Au IV-VI“ im Südosten und Winzer Au VII im Nordwesten dar. Im Westen, nicht direkt angrenzend, verläuft die Staatsstraße St212.
- Nach Abschluss des Kiesabbaus sollen die Flächen aus Gründen der Grundwasserhydraulik mit Ausnahme kleiner Randbereiche nicht verfüllt, sondern als offene Gewässerfläche erhalten werden.
- Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und ein erhöhtes umweltbezogenes Unfallrisiko kommen bei der geplanten Kiesabbaumaßnahme nicht in Betracht. Es werden keine umweltgefährdenden Stoffe auf der Fläche gelagert.
- Risiken für menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung des Grundwassers, sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen.

2. Standort des Vorhabens:

2.1 Nutzungskriterien:

- Die Fläche selbst, wird zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (2022) als intensiver Acker genutzt.
- Im Osten, getrennt von der Abbaufäche durch einen bewachsenen, unbefestigten Feldweg, liegt der Säckerbach. Östlich des Säckerbaches liegt ein Weiher, der von Gehölzen eingerahmt ist.

2.2 Qualitätskriterien:

- Sowohl die geplante Abbaufäche selbst, als auch die Umgebung sind in ihrer Eignung und Qualität in Bezug auf die Schutzgüter als gering bis mittel einzustufen. Die Regenerationsfähigkeit ist prinzipiell als hoch einzustufen.
- Auf Grund der Nähe zu bestehenden, aktiven Abbauvorhaben sowie zur bestehenden Kieswasch- und sortieranlage sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter auf ein geringes Maß reduziert (geringe Fahrwege, bereits bestehende Beeinträchtigung).

2.3 Schutzkriterien:

- Der Vorhabensbereich befindet sich weder in einem europarechtlich geschützten Gebiet, noch in einem Schutzgebiet nach nationalen Recht, mit Ausnahme des Naturparks „Bayerischer Wald“.

- Auf den Planungsflächen befinden sich keine kartierten Biotope. Der Säckerbach im Osten der Abbaufäche ist als Biotop kartiert. Durch den Feldweg ist der Bach von der Abbaufäche getrennt.
- Die Flächen befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau.
- Die Abbaufächen liegen im nördlichen Ausläufer des Wiesenbrütergebiets (Wiesenbrüterkulisse 2018).
- Das Vorhaben liegt in keinem weiteren der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

- Schutzgut Mensch: Die nächste Wohnbebauung (einzelne Hofstelle) befindet sich mindestens 300 m im Norden und ist durch einen bestehenden großen Weiher mit umlaufenden Gehölzen vom Kiesabbau getrennt. Das Gebiet dient nicht der örtlichen Naherholung. Eine Erhöhung der Belastung durch Verkehr und Abbau ist nicht gegeben, da der geplante Abbau nicht zeitgleich mit anderen Abbauvorhaben erfolgt. Die Erschließung verläuft nicht entlang bestehender Bebauung, sondern von der Abbaufäche nach Süden zur Kieswasch- und sortieranlage. Die möglichen Auswirkungen „Staub und Lärm“ sind als gering bis mittel einzustufen. Demnach kommt es nur für die Dauer des Abbaus und der Teilwiederverfüllung im direkten Umfeld bedingt durch den Nassabbau zu einem geringen Staubaufkommen. Auf Grund des vorhandenen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung (300 m), der Abschirmung durch den vorhandenen Weiher und vorhandener Gehölze sowie kurzen Fahrtwegen zur Weiterverarbeitung, die nicht entlang der Bebauung verlaufen, kommt es nur zu geringen Lärmimmissionen.
- Schutzgut Landschaftsbild: Durch den Kiesabbau wird das Landschaftsbild während der Abbau- und Teilwiederverfüllungsphase bis zur endgültigen Entwicklung der rekultivierten Fläche beeinflusst. Auf Grund der bereits bestehenden Abbau- und Betriebsflächen werden die Auswirkungen als gering eingestuft. Da ein bleibendes Gewässer entsteht, kommt es zu einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes. Die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen tragen jedoch nach Auffassung der Fachstellen und -behörden zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes bei.
- Schutzgut Boden: Die Böden sind anthropogen überarbeitet, werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind nicht besonders selten oder schützenswert. Durch die Entfernung der oberen Bodenschichten und der grundwasserführenden Schicht, kommt es zu einer Zerstörung des bestehenden Standortgefüges. Dadurch geht die Funktionsfähigkeit (teilweise) verloren. Die bestehenden Bodenverhältnisse werden dauerhaft verändert. Die Auswirkungen erstrecken sich jedoch nur auf die Abbaufächen selbst. Es handelt sich hierbei um eine einmalige, aber nicht reversible Veränderung.
- Schutzgut Wasser: Die beschriebenen Auswirkungen (Wasserspiegeldifferenzen, etc.) sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht als vernachlässigbar einzustufen. Es ergeben sich zwar insbesondere im Nahbereich zum entstehenden Gewässer im Endzustand zum Teil deutliche Wasserspiegeldifferenzen. In Anbetracht der bereits durch die genehmigten Maßnahmen veränderten Wasserspiegel erscheinen diese allerdings aus wasserwirtschaftlicher Sicht vernachlässigbar, zumal sie einen Teil der bereits erfolgten Veränderungen kompensieren und lediglich im direkten Anschluss deutlichere Auswirkungen auf den östlichen Teil der benachbarten Grundstücke (Fl. Nrn. 270, 271/1, 1073, 1074 und 1075, jeweils Gemarkung Altenufer, Markt Hengersberg) entfalten. Demnach ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei entsprechender Umsetzung der Auflagen nicht mit erheblichen, wasserwirtschaftlich, nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

- Schutzgut Arten- und Lebensräume: Die Planungsflächen sind -wie bereits oben aufgeführt- größtenteils stark anthropogen geprägte Flächen. Auf Grund der geringen Strukturvielfalt bietet das Gebiet keine oder nur sehr wenig wertvolle Habitate. Die geplanten Abbauflächen liegen am Rand des Wiesenbrüteregebiets. Da die Fläche keinen hochwertigen Lebensraum darstellt, ist von keiner schwerwiegenden Zerstörung eines Lebensraums durch Flächeninanspruchnahme auszugehen. Auch ist die Störung durch Lärm bedingt durch die bereits bestehende Vorbelastung (bestehender Kiesabbau, Kieswasch- und Sortieranlage, Staatsstraße) als gering einzustufen.

Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgutes ist unter Berücksichtigung der speziellen für den Artenschutz getroffenen Regelungen und den durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Lebensraumbedingungen vieler Arten werden durch die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen hingegen dauerhaft verbessert und aufgewertet.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden, in Anlage 3 Ziffer 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter, sind nicht erkennbar.

Zusammenfassung:

Bei dem geplanten Vorhaben sind -bei geplanter Durchführung adäquater Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung sowie zur Minimierung, Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Natur und Landschaft- anhand der unter Nrn. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbesondere Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Die im Rahmen der Vorprüfung beteiligten Fachstellen haben sich dieser Gesamteinschätzung angeschlossen.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, Wasserrecht, Naturschutz und Bodenschutz, Zi. Nr. 213, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. Nr.: 0991/3100-406, eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 09.02.2023
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin